

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 51

per E-Mail: Konsultation-06-20@bafin.de

17. Juli 2020

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 06/2020

Ihr Geschäftszeichen: Konsultation 06/2020; BA 51-FR 1903-2019/0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Mitteilung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „**BaFin**“) Entwürfe der überarbeiteten Merkblätter „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ und „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ (nachfolgend zusammen die „**Merkblätter**“) sowie verschiedener Formulare der Anzeigenverordnung im Vorgriff auf eine spätere Änderung zur öffentlichen Konsultation gestellt hat.

Wie Ihrer Mitteilung entnommen werden kann, ist mit der Überarbeitung der Merkblätter die Übernahme von Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in die Verwaltungspraxis der BaFin verbunden. Diese Zielrichtung begrüßen wir, da diese auf eine Harmonisierung der Aufsicht in der Europäischen Union abzielt und damit eine einheitliche Regulierungspraxis verbunden ist.

Gleichwohl möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen und zu den überarbeiteten Merkblättern sowie den Formularen Stellung nehmen. Unsere Anmerkungen hierzu finden Sie in den Anlagen zu diesem Schreiben ausgeführt.

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
melanie.liebert@vab.de
verband@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanten

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Einige Kernpunkte möchten wir dabei Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen:

- Die in beiden Merkblättern vorgenommenen Anpassungen im Abschnitt I „Anzeigepflichten und erforderliche Unterlagen“ zur Sprache der einzureichenden Unterlagen und zum Zeitraum für die Erstattung der Anzeige halten wir für eine unangemessene Erschwerung der Anforderungen, die insbesondere für Institute mit ausländischen Muttergesellschaften eine Benachteiligung darstellen können. Wir schlagen deshalb vor, die bisherigen Regelungen in den Merkblättern beizubehalten (s. Vorschlag 2 und 3 in der Anlage 1 und Vorschlag 1 in der Anlage 2).
- In der Praxis ist es für Institute entscheidend, die Bewertung eines Interessenkonflikts fehlerfrei und ordnungsgemäß durchzuführen und die notwendigen Dokumentationen vorzunehmen. Die in beiden Merkblättern neu eingefügten Regelungen zu Interessenkonflikten aufgrund von (Rechts-)Streitigkeiten oder konkurrierenden Interessen lassen jedoch befürchten, dass für die Institute nicht eindeutig bestimmbar ist, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Insoweit wird darum gebeten, von der Aufnahme dieser beiden Gruppen abzusehen bzw. deren Anforderungen klarstellend zu regeln (s. Vorschlag 8 b) in der Anlage 1 und Vorschlag 1 in der Anlage 2).
- Die Beurteilung, ob ein „unvoreingenommenes“ Verhalten eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans vorliegt, kann von den Instituten kaum erbracht werden. Wir schlagen deshalb vor, von der Aufnahme dieses Kriteriums abzusehen oder zumindest einen mess- und überprüfbaren Kriterienkatalog einzufügen, anhand dessen die Beurteilung der Unvoreingenommenheit vorgenommen werden kann (s. Vorschlag 9 in der Anlage 1 und Vorschlag 1 in der Anlage 2).
- Nach unserem Verständnis hat das „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ insbesondere die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Geschäftsleiter zum Gegenstand. Aus diesem Grund fügt sich unseres Erachtens der neu aufgenommene Abschnitt IV zu den „Pflichten der Geschäftsleiter“ nicht in den Regelungsgehalt des Merkblatts ein. Wir empfehlen daher, die Vorgaben in diesem Abschnitt je nach Regelungsgehalt zum einen in das Rundschreiben der BaFin zu den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ und zum anderen in einem gesonderten Merkblatt zu Richtlinien und Prozessen aufzunehmen (s. Vorschlag 10 in der Anlage 1).
- Die im „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ neu eingefügten Ausführungen zu Ausschüssen, insbesondere zum Nominierungsausschuss, stehen nach unserem Verständnis im Kontrast zu der Zielrichtung des Merkblatts, die aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen und die damit verbundenen Anzeigepflichten zu regeln. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Abschnitt zu Ausschüssen in einem gesonderten Merkblatt, das die interne Organisation des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Gegenstand hat, aufzunehmen (s. Vorschlag 3 in der Anlage 2).

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Bearbeitung der Merkblätter als hilfreich erweisen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlagen

Anlage 1

Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Entwurfs des „Merkblatts zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ (nachfolgend das „Geschäftsleiter-Merkblatt-E“)

Vorschlag 1 (Begriffsbestimmungen)

Wir regen an, die in den Randnummern (nachfolgend „Rn.“) 44, 55 bis 57 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E gesondert aufgeführten Erläuterungen zu den Begriffen „Bundeszentralregister“, „Europäisches Behördenführungszeugnis“ und „Gewerbezentralregister“ in die Begriffsbestimmung aufzunehmen.

Begründung:

Wir begrüßen die Zusammenfassung der wichtigsten Begriffe sowie die Aufnahme zusätzlicher Begriffsbestimmungen in einem vorangestellten Glossar und die damit verbundene Schaffung eines übersichtlicheren und benutzerfreundlicheren Geschäftsleiter-Merkblatts. Vor diesem Hintergrund regen wir an, die im Abschnitt I „Anzeigepflicht und erforderliche Unterlagen“ gesondert aufgeführten Hinweise zum „Bundeszentralregister“ (siehe Rn. 44), „Europäisches Behördenführungszeugnis“ (siehe Rn. 55) und „Gewerbezentralregister“ (siehe Rn. 56 f.) ebenfalls in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen, um hierdurch die Anwendbarkeit des Geschäftsleiter-Merkblatts-E weiter zu erhöhen.

Vorschlag 2 (Rn. 11 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache)

Rn. 11 Satz 3 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte nicht gestrichen, sondern beibehalten werden.

Begründung:

- Die bisherige Regelung in Abschnitt I.1 des Geschäftsleiter-Merkblatts, dass das zuständige Fachreferat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten kann, sollte nicht gestrichen, sondern beibehalten werden. Die Anforderungen an eine Anzeige werden sonst unnötig erhöht und es ist zu befürchten, dass der zeitliche Rahmen, der für die Einreichung der Dokumente vorgesehen ist, nicht eingehalten werden kann.
- Zudem ist der bisherigen Formulierung zu entnehmen, dass es im Ermessen des jeweils zuständigen Fachreferats liegt, ob eine Übersetzung notwendig ist oder nicht. Das bedeutet, dass das zuständige Fachreferat bereits nach jetzigem Stand eine Übersetzung verlangen kann, soweit es dies für erforderlich hält. Diese flexible Handhabung sollte weiterhin erhalten bleiben.

- Des Weiteren wird der Prozess für Geschäftsleiter, die von ausländischen Muttergesellschaften entsandt werden und daher überwiegend über englischsprachige Dokumente verfügen, unnötig und unangemessen erschwert. Eine solche Erschwerung ist bereits deshalb kritisch zu sehen, da gerade die geografische Herkunft ein Diversitätsaspekt darstellt und diese im Rahmen der Zusammensetzung des Organs Berücksichtigung erlangen sollte. Insofern kann in der Streichung der bisherigen Regelung eine Benachteiligung dieser Geschäftsleitergruppe gesehen werden.

Wir regen daher an, die Regelung des Satz 3 in Rn. 11 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E nicht zu streichen.

Vorschlag 3 (Rn. 13 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Unverzüglichkeit der Anzeige)

In Rn. 13 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E schlagen wir vor, den bisherigen Zeitraum von vier Wochen im Rahmen der Prüfung der Unverzüglichkeit der Erstattung von Anzeigen beizubehalten und von einer Reduzierung des Zeitraums auf zwei Wochen abzusehen.

Begründung:

- Die Änderung der bisherigen Regelung beruht zwar auf den Vorgaben aus Absatz 174 der „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion“ der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (nachfolgend „ESMA“) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachfolgend „EBA“) (nachfolgend „EBA und ESMA Leitlinien“). Allerdings ist ein Anzeigezeitraum von zwei Wochen insbesondere mit Blick auf die der Anzeige vorgelagerten Abstimmungsprozesse in einem Institut zu kurz bemessen.

In der Praxis ist es nicht unüblich, dass eine nach dem Kreditwesengesetz (nachfolgend „KWG“), dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (nachfolgend „ZAG“) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „KAGB“) vorgeschriebene Anzeige, insbesondere vor dem Hintergrund der Einhaltung bestimmter interner Governance-Regelungen, von verschiedenen Abteilungen innerhalb des jeweiligen Instituts bearbeitet und freigegeben werden muss und dies eine Zeitspanne von mehr als zwei Wochen erfordert. Daneben tritt in der Regel die Abstimmung mit dem beispielsweise neu bestellten Organmitglied¹, dessen Unterlagen zusammengetragen und die für ihn erforderlichen Dokumente beantragt werden müssen. Auch für diesen parallel gelagerten Abstimmungsprozess kann in der Regel angenommen werden, dass ein Zeitraum von lediglich zwei Wochen nicht ausreichend sein wird.

- Hinzukommt der Aspekt der Internationalität bzw. der geografischen Herkunft des Organmitglieds. Es ist nicht unüblich, dass im Abstimmungsprozess mit einem Organmitglied, das seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, die jeweiligen lokalen Vorgaben

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Anlage die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet.

seines Herkunftslandes sowie die sprachlichen Aspekte zu beachten sind und hierfür ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen notwendig sein kann.

Insoweit regen wir an, von einer Reduzierung von vier auf zwei Wochen abzusehen.

Vorschlag 4 (Rn. 15 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Prüfungszeitraum von vier Monaten)

Wir regen an, in Rn. 15 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E den Zeitraum für die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Geschäftsleiter von maximal vier auf maximal zwei Monate zu verringern.

Begründung:

- Die Vorgabe einer maximalen Frist für die Eignungsprüfung hat ihre Grundlage in Absatz 178 der EBA und ESMA Leitlinien und die Aufnahme einer solchen Regelung in das Geschäftsleiter-Merkblatt-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da diese dem Institut eine gewisse Planungssicherheit gibt. Allerdings stehen einer Prüfungszeit von vier Monaten insbesondere praktische Erwägungen gegenüber. Für die Handlungsfähigkeit eines Instituts ist es notwendig, dass seine Organe vollständig besetzt sind und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse vorliegen. Eine mit der Bestellung eines neuen Organmitglieds verbundene Wartezeit von mehreren Monaten, bis dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann, kann dabei negativ für die Entwicklung des Instituts als Ganzes und einzelner Geschäfts- oder Infrastrukturbereiche sein, da notwendige Entscheidungen nicht rechtzeitig getroffen und aus diesem Grund beispielsweise bestimmte Geschäfte nicht abgeschlossen werden können. Dies könnte insbesondere für eine ausländische Muttergesellschaft, die einen Geschäftsleiter aus dem Ausland in das deutsche Institut entsenden möchte, negative Auswirkungen haben. Soweit die Prüfung einer vorgeschlagenen Person jeweils vier Monate dauert, würde die Auswahl geeigneter interner Ersatzkandidaten im Falle einer Ablehnung einer vorgeschlagenen Person erhebliche Probleme bei den Muttergesellschaften verursachen. Das Potential an entsendungsfähigen Geschäftsleitungsmitglieder ist in den Unternehmensgruppen endlich und bei mehreren zur Auswahl stehenden Personen ist eine schnelle (zumindest aber zügige) Entscheidung seitens der Aufsicht über die Eignung der vorgeschlagenen Person entscheidend für die interne Personalplanung. Bei Zeiträumen, die länger als zwei Monate dauern, ist die Gefahr, dass weitere geeignete Personen mittlerweile in andere Funktionen gehen, sehr hoch. Nicht vergessen werden darf auch, dass zumeist die Familien der entsandten Geschäftsleiter sich entsprechend vorbereiten müssen und nicht länger als notwendig mit ihrer Planung im Ungewissen gelassen werden sollten. Die schnellen Entscheidungen in diesem Bereich sind ein wesentliches Kriterium für die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschlands. Sehr lange Entscheidungsfristen können hier dazu führen, dass sich potentielle, hochqualifizierte Kandidaten wegen dieser langen Unsicherheitsperioden gar nicht bereit erklären, für eine Position in Deutschland aufzustellen, sondern z.B. in Richtung Paris oder London orientieren.
- Hinzukommt der Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit eines Instituts um die geeignetsten und besten Kandidaten von außerhalb der Unternehmensgruppen für eine neue Position als

Geschäftsleiter. Eine lange Prüfungszeit kann für einen Kandidaten, der nicht nur im Bankgeschäft, sondern auch in anderen Bereichen (z.B. IT- oder rechtswissenschaftlicher Bereich) fachlich geeignet ist und für den daher auch eine Position in einem anderen Unternehmen in Betracht kommen könnte, ein entscheidendes Kriterium in der Auswahl mehrerer Positionen sein und dazu führen, dass sich der jeweilige Kandidat aufgrund der mit der Wartezeit verbundenen Ungewissheit für eine Position entscheidet, die zwar einer Geschäftsleiter-Position vergleichbar ist, allerdings in einem Unternehmen angesiedelt ist, das einem unregulierten bzw. weniger regulierten Sektor im Vergleich zum Finanzsektor angehört.

Insoweit regen wir an, die Festlegung einer Prüfungszeit von vier Monaten zu überdenken und diese an die praktischen Gegebenheiten und Herausforderungen der zu beaufsichtigenden Institute anzupassen.

Vorschlag 5 (Rn. 73 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – zeitliche Verfügbarkeit)

Der erste Satz in Rn. 73 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte wie folgt gefasst werden:

„Rn. 73

Der zeitliche Aufwand aller Tätigkeiten und Mandate, die der Geschäftsleiter wahrnimmt, einschließlich der angezeigten Tätigkeit, ist zu schätzen und gegenüber der Bundesanstalt bezogen auf das jeweilige einzelne Mandat oder die jeweilige Tätigkeit in Tagen Stunden pro Jahr anzugeben.“

Begründung:

Die konkrete Angabe des Zeitaufwandes für ein Mandat oder eine Tätigkeit ist zurückzuführen auf eine Vorgabe aus Absatz 6.1 f. des Anhangs III der EBA und ESMA Leitlinien. Allerdings ist dort geregelt, dass die geschätzte Zeit in Tagen pro Jahr, die jedem Mandat gewidmet wird, angegeben werden sollte. Vor diesem Hintergrund sehen wir eine Angabe des Zeitaufwandes für jedes Mandat oder jede Tätigkeit in Stunden, wie es aktuell im Entwurf des Geschäftsleiter-Merkblatts-E heißt, als eine überschießende Umsetzung der Vorgabe aus den EBA und ESMA Leitlinien an und regen daher an, dass die Zeitangabe in Tagen vorgenommen werden sollte.

Vorschlag 6 (Rn. 95 f. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Erweiterung der Regelvermutung)

Es sollte die folgende Ergänzung in Rn. 96 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E vorgenommen werden:

„Rn. 95

Wenn ein Geschäftsleiter mindestens drei Jahre bei einem inländischen oder einem vergleichbaren ausländischen Institut leitend tätig war, geht die Bundesanstalt regelmäßig davon aus, dass die Person fachlich geeignet zur Leitung eines Instituts vergleichbarer Größe und Geschäftsart ist, ohne die theoretischen und praktischen Kenntnisse sowie die Leitungserfahrung im Einzelnen vertieft zu beurteilen.

Rn. 96

Die Größe eines Instituts bemisst sich grundsätzlich nach der Bilanzsumme, jedoch kann die Bundesanstalt auch weitere Kriterien, wie z. B. die Anzahl der Mitarbeiter, das Kreditvolumen, das betreute Depotvolumen oder die Kundenzahl in die Beurteilung der vergleichbaren Größe einbeziehen. Grundsätzlich sind Institute, die geschäftlich ähnlich ausgerichtet sind und die gleichen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen betreiben, von vergleichbarer Geschäftsart. Dies trifft z. B. auf die Volks- und Raiffeisenbanken und Sparkassen sowie auf ausländische Institute zu, die vergleichbar zu dem inländischen Institut sind.“

Begründung:

Die Regelvermutung zur fachlichen Eignung stellt für eine Person, die eine Geschäftsleiterposition aufnehmen möchte, eine Erleichterung in der Nachweispflicht dar und ist daher nach wie vor zu begrüßen. Diese Regelung sollte auch für Personen gelten, die über ausreichend Leitungserfahrung in einem ausländischen Institut verfügen, das einem deutschen Institut vergleichbar ist. Aus diesem Grund empfehlen wir die klarstellende Aufnahme, dass die Leitungserfahrung, die in einem ausländischen Institut erworben wurde, der Leitungserfahrung in einem inländischen Institut gleichgestellt ist.

Vorschlag 7 (Rn. 98 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Keine Anwendbarkeit der Regelvermutung)

Die Regelung in Rn. 98 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Aufnahme der Regelung, dass die fachliche Eignung einer Person als Geschäftsleiter in einer umfassenden Einzelfallprüfung erfolgt, wenn die Regelvermutung nicht greift, ist unseres Erachtens nicht notwendig, da sich dies bereits aus der 93 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E ergibt. Dort heißt es, dass

„die Anforderungen an die fachliche Eignung eines Geschäftsleiters (...) anhand des Einzelfalls beurteilt“ werden.

Daraus kann zum einen geschlussfolgert werden, dass die Prüfung der fachlichen Eignung immer eine Einzelfallprüfung darstellt. Zum anderen ist diese Regelung den Ausführungen zur Regelvermutung vorangestellt und es kann daher davon ausgegangen werden, dass beim Nichtvorliegen der Regelvermutung die fachliche Eignung anhand der weiter zu berücksichtigenden Aspekte, wie dem Vorliegen theoretischer und praktischer Kenntnisse oder der Leitungserfahrung, im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die BaFin beurteilt werden wird.

Vorschlag 8 (Rn. 109 ff. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Interessenkonflikte)

a) Streichung oder hilfsweise Klarstellung der Wortgruppe „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ in Rn. 111 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E

Die Aufnahme des Wortes „gewisse“ in Satz 1 von Rn. 111 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte gestrichen werden. Hilfsweise sollte klargestellt werden, welche Voraussetzungen für eine „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ vorliegen müssen.

Begründung:

Die Formulierung „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ ist zu unbestimmt. Aus der Formulierung kann nicht eindeutig und klar entnommen werden, welche Voraussetzungen für eine „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ vorliegen müssen. Aus diesem Grund sollte zumindest das Wort „gewisse“ gestrichen werden. Hilfsweise sollten Kriterien (z.B. in Form von Prozentsätzen) aufgenommen werden, anhand derer bestimmt werden kann, unter welchen Bedingungen eine „gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit“ vorliegt. Hierbei sollte klarstellend hervorgehoben werden, dass nicht jede Geschäftsbeziehung zu einem Interessenkonflikt führen kann, sondern es auf eine Einzelfallbewertung ankommt.

b) Streichung der Rn. 113 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E

Die Rn. 113 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte gestrichen werden.

Begründung:

- Die Regelung in Rn. 113 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte in Bezug auf den ersten Satzteil gestrichen werden, da dieser nicht eindeutig entnommen werden kann, zwischen wem die Rechtsstreitigkeiten vorliegen müssen und unter welchen Bedingungen diese zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Dies zeigt sich anhand der folgenden Auslegungsmöglichkeit der Regelung:

Vor dem Hintergrund der bereits in Rn. 109 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E getroffenen Feststellungen, dass ein Geschäftsleiter dem Unternehmensinteresse verpflichtet ist und bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen darf, kann dann kein Interessenkonflikt vorliegen, wenn es zu (Rechts-)Streitigkeiten zwischen dem Institut und dessen Mutter- oder Tochterunternehmen kommt, solange der Geschäftsleiter diese (Rechts-)Streitigkeiten in Erfüllung seiner Pflichten und im Interesse des Instituts führt. Die Aufnahme einer Regelung wie in Rn. 113 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E wäre bei dieser Interpretation unnötig und irreführend. Insoweit empfehlen wir die Regelung zu streichen bzw. hilfsweise klarzustellen, unter welchen Bedingungen (Rechts-)Streitigkeiten zu Interessenkonflikten führen.

- Die Regelung in Rn. 113 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E sollte ebenfalls in Bezug auf den zweiten Satzteil gestrichen werden, da die Formulierung „Interessenkonflikte können in Form von konkurrierenden Interessen bestehen“ zu unbestimmt ist und der Regelung nicht klar

entnommen werden kann, was unter „konkurrierenden Interessen“ zu verstehen ist bzw. zwischen wem diese vorliegen müssen.

- Darüber hinaus wäre die Regelung in Rn. 113 insoweit als überflüssig zu bewerten, wenn mit dieser gemeint ist, dass ein Geschäftsleiter nicht gegen die Interessen des Instituts handeln soll. Dieser Grundsatz ist bereits in Rn. 109 enthalten.

Vorschlag 9 (Rn. 117 ff. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E – Unvoreingenommenheit)

Die Regelungen in den Rn. 117 ff. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E zur Unvoreingenommenheit sollten gestrichen werden.

Hilfsweise schlagen wir die folgenden Ergänzungen in den Rn. 117 ff. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E vor:

„Rn. 117

Unvoreingenommen zu handeln ist ein Verhaltensmuster, das sich insbesondere bei Diskussionen und der Entscheidungsfindung zeigt und bei jedem Geschäftsleiter erforderlich ist. Ein unvoreingenommenes Verhalten kann beispielsweise dadurch gekennzeichnet sein, in Diskussionsrunden vorgeschlagene Entscheidungen zu bewerten, kritisch zu hinterfragen und den eigenen Meinungsstand darzustellen. Bei der Beurteilung der Unvoreingenommenheit eines Geschäftsleiters können E-Mails und Sitzungsprotokolle, die den Diskussionsstand aufzeigen und den Redebeitrag eines jeden Mitglieds enthalten, herangezogen werden.

Rn. 118

Eine fehlende Unvoreingenommenheit kann sich z.B. darin ausdrücken, dass sich ein Geschäftsleiter als Mitglied der Geschäftsleitung nicht aktiv für seine Aufgaben einsetzt und nicht in der Lage ist, bei der Erfüllung seiner Funktion und Verantwortlichkeiten eigene, vernünftige, objektive und unabhängige Entscheidungen und Urteile zu fällen.

~~118~~

~~Weitere zu berücksichtigende Umstände können unter anderem folgende Verhaltensmuster sein:~~

- ~~— das Fehlen von Mut, Überzeugung und Stärke, die von anderen Geschäftsleitern vorgeschlagenen Entscheidungen zu bewerten und kritisch zu hinterfragen,~~
- ~~— die fehlende Fähigkeit, sich nicht dem Gruppendenken zu unterwerfen.~~

Zudem handelt ein Geschäftsleiter nicht unvoreingenommen, wenn z.B. seine Fähigkeit, seine Aufgaben unabhängig und objektiv zu erfüllen, durch Interessenkonflikte behindert wird.

~~119~~

~~Die Institute sollten bei der Beurteilung der Unvoreingenommenheit eines Geschäftsleiters sein früheres und aktuelles Verhalten, insbesondere im Institut berücksichtigen.“~~

Begründung:

- Das Kriterium der „Unvoreingenommenheit“ ist zwar bereits in den Absätze 79 ff. der EBA und ESMA Leitlinien zu finden. Allerdings handelt es sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Überprüfbarkeit für das zu beurteilende Institut schwer möglich ist. Auch wenn in Rn. 119 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E ausgeführt wird, dass bei der Beurteilung der Unvoreingenommenheit eines Geschäftsleiters sein früheres und aktuelles Verhalten, insbesondere im Institut, berücksichtigt werden sollte, ergeben sich daraus noch keine eindeutig messbaren und nachprüfbaren Kriterien, anhand derer ein un- oder voreingenommenes Verhalten exakt bestimmt werden könnte. Die Berücksichtigung des früheren und aktuellen Verhaltens führt vielmehr zu einer größeren Unschärfe, da das menschliche Verhalten je nach Blickwinkel unterschiedlich beurteilt werden kann. Zudem sind die in Rn. 118 aufgeführten Kriterien, die gegen ein unvoreingenommenes Verhalten sprechen, sehr vage und ebenfalls nach objektiven Gesichtspunkten schwer messbar und überprüfbar.

Insoweit empfehlen wir, die Regelung zu Unvoreingenommenheit zu streichen, da diese für den Anwender zu einer großen Unsicherheit führt.

- Sollte dennoch an der Aufnahme des Kriteriums der „Unvoreingenommenheit“ festgehalten werden, empfehlen wir die Aufnahme von klarstellenden Regelungen insbesondere zur Bewertbarkeit und Überprüfbarkeit dieses Kriteriums.

Dies ist vor allem vor dem Hintergrund entscheidend, da das Kriterium gerade in die Prüfung der Zuverlässigkeit eingebettet ist, deren Vorliegen unterstellt wird, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit (z.B. bei Vorliegen eines Verstoßes gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände) begründen lassen. Damit sollte grundsätzlich von einem unvoreingenommenen Verhalten ausgegangen werden. Sofern eine Prüfung erfolgen soll, empfehlen wir die Aufnahme eines mess- und überprüfbaren Kriterienkatalogs. Hierzu könnten die Vorgaben aus Absatz 80 zur „Unvoreingenommenheit“ aus den EBA und ESMA Leitlinien herangezogen werden. In diesen heißt es, dass

„unvoreingenommen‘ zu handeln, ein Verhaltensmuster ist, das sich insbesondere bei Diskussionen und der Entscheidungsfindung im Leitungsorgan zeigt“.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass ein unvoreingenommenes Verhalten vorliegt, wenn sich das jeweilige Organmitglied in Diskussionsrunden einbringt, Fragen stellt, Anregungen gibt und Entscheidungen auch kritisch gegenübersteht. Ein solches Verhalten könnte z.B. durch E-Mails oder Sitzungsprotokolle, die den Diskussionsstand aufzeigen und den Redebeitrag eines jeden Mitglieds enthalten, nachgewiesen werden. Insoweit könnte als Nachweis für ein unvoreingenommenes Verhalten Protokolle von Sitzungen des jeweiligen Organs oder E-Mails zu bestimmten Diskussionspunkten dienen. Diese Nachweise könnten – wie oben vorgeschlagen – in die Regelungen in Rn. 117 ff. des Geschäftsleiter-Merkblatts-E aufgenommen werden.

Vorschlag 10 (zu Abschnitt IV „Pflichten der Geschäftsleiter“ des Geschäftsleiter-Merkblatts-E)

Wir schlagen vor, den Abschnitt IV „Pflichten der Geschäftsleiter (KWG)“ des Geschäftsleiter-Merkblatts-E zu streichen und die einzelnen Unterabschnitte je nach Regelungsgehalt zum einen in das Rundschreiben der BaFin zu den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (nachfolgend „**MaRisk**“) und zum anderen in einem gesonderten Merkblatt zu Prozessen und Richtlinien aufzunehmen.

Hilfsweise sollte klargestellt werden, inwieweit dieser Abschnitt zum Konzept des Geschäftsleiter-Merkblatts-E, d.h. die Darstellung der fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Geschäftsleiter sowie die damit verbundenen Erläuterungen zu den Anzeigepflichten, passt.

Begründung:

- Der Abschnitt IV „Pflichten der Geschäftsleiter (KWG)“ des Geschäftsleiter-Merkblatts-E hat seine Grundlage in den Regelungen in den Titeln II. 3 (dort Absatz 37 ff.), IV bis VI (dort Absätze 94 bis 134) und VII (dort Absatz 162 ff.) der EBA und ESMA Leitlinien und beinhaltet im Wesentlichen Vorgaben zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, zu Richtlinien und Prozessen sowie zur Besetzung von Schlüsselfunktionen im Institut. Allerdings kann hierbei die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die Aufnahme dieser Vorgaben systematisch in das Konzept des Geschäftsleiter-Merkblatts-E passt. Schließlich wird bereits in den Vorbemerkungen zum Geschäftsleiter-Merkblatt-E ausgeführt, dass

„es die fachlichen und persönlichen Anforderungen an Personen, die als Geschäftsleiter nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden, [erläutert]. Es gibt einen Überblick über die damit verbundenen Anzeigepflichten, einschließlich der einzureichenden Unterlagen.“

Unerwähnt bleibt jedoch gänzlich, dass im Geschäftsleiter-Merkblatt-E auch Ausführungen zu Pflichten der Geschäftsleiter enthalten sind. Insoweit kann angenommen werden, dass es sich hierbei lediglich um einen Annex handelt, der im Gegensatz zu den Anforderungen nur eine untergeordnete Rolle spielt.

- Des Weiteren kann auch aufgrund des in diesem Abschnitt verwendeten Wortlauts, der sich kennzeichnet durch Formulierungen wie

„Institute sollten...“, „Grundsätzlich sollte das Institut“ oder „Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Institute“,

geschlussfolgert werden, dass sich aus den aufgelisteten Pflichten keine konkreten Vorgaben an die Eignung eines Geschäftsleiters ergeben, sondern es sich vielmehr um Anforderungen handelt, die an die Organisation und das Management eines Instituts als solches gerichtet sind. Diese gehören damit zwar grundsätzlich zu den Aufgaben eines Geschäftsleiters, nur passen sie systematisch nicht in ein Merkblatt, das die Eignung des Geschäftsleiters zum Gegenstand hat.

Insoweit wäre die Aufnahme dieser in Abschnitt IV aufgeführten Regelungen in eigenen Merkblättern bzw. in den MaRisk geeigneter, um den Sinn und Zweck dieser Regelungen gerecht zu werden.

- Diese genannten und weitere Aspekte können insbesondere anhand der einzelnen Unterabschnitte verdeutlicht werden:

- Zu 1. Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation:

Der erste Unterabschnitt nennt die in § 25c KWG aufgeführten Regelungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation, ohne jedoch weitere Kriterien für die Eignung von Geschäftsleitern aufzuzeigen. In den Kontext des Geschäftsleiter-Merkblatts-E fügt sich dieser Unterabschnitt nicht ein, da in diesem lediglich abstrakt der Gesetzeswortlaut zusammengefasst und auf § 25a KWG verwiesen wird. § 25a KWG bildet jedoch die Grundlage für die MaRisk. Insoweit wäre es ratsamer diesen Unterabschnitt zu streichen und eine entsprechende Regelung in den MaRisk aufzunehmen bzw. den Unterabschnitt in diese zu verschieben.

Sollte an diesem Unterabschnitt bzw. an dessen Regelungsgehalt festgehalten werden, empfehlen wir, diese Vorgaben in den Abschnitt „Fachliche Eignung in der Gesamtheit“ (Rn. 102 und 103 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E) aufzunehmen bzw. dort entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.

- Zu 2. Richtlinien und Prozesse:

Der zweite Unterabschnitt enthält im Wesentlichen einen Überblick zu Richtlinien und Prozessen, über die ein Institut verfügen sollte. Auch in diesem Unterabschnitt sind keine weiteren Kriterien für die Eignung von Geschäftsleitern aufgeführt. Zudem ist die Darstellung zu den Richtlinien sehr abstrakt und zu unbestimmt. Wir empfehlen vielmehr ein gesondertes Merkblatt zu Richtlinien und Prozessen zu entwickeln und darin klarstellend zu regeln, welche Pflichten im Einzelnen einem Geschäftsleiter bzw. einem Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des Instituts zukommen.

Zu den Richtlinien im Einzelnen:

- Im Rahmen der Ausführungen zur Eignungs- als auch Diversitätsrichtlinie sind Querverweise zum BaFin „Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ (nachfolgend „**VARM-Merkblatt**“) enthalten. Im VARM-Merkblatt werden sehr detailliert Richtlinien und Prozesse zur Eignungsbewertung in Verbindung mit dem Aspekt der Diversität beschrieben. Dies zeigt auf, dass die Ausgestaltung einer Eignungs- und Diversitätsrichtlinie vielmehr Aufgabe des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans des Instituts ist. Aus diesem Grund sollten diese Ausführungen im Geschäftsleiter-Merkblatt-E gestrichen werden.

Darüber hinaus ist in den Ausführungen zur Diversitätsrichtlinie die Vorgabe enthalten, dass Institute Diversitätsrichtlinie für Mitarbeiter aufstellen sollen. Dies mag zwar in den Aufgabenbereich der Geschäftsleitung fallen. Allerdings passen solche Vorgaben nicht in die Systematik des Geschäftsleiter-Merkblatts-E und sollten daher ebenfalls gestrichen und in einem gesonderten Merkblatt zu Richtlinien und Prozessen aufgenommen werden.

- Des Weiteren eignen sich die Ausführungen zu Einführungs- und Schulungsrichtlinien sowie zu Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten vielmehr dazu, diese entweder – wie oben ausgeführt – in einem gesonderten Merkblatt oder im Rahmen der einzelnen Themenpunkte im Geschäftsleiter-Merkblatt-E, d.h. im Abschnitt „Einführung in das Amt und Weiterbildung“ (Rn. 104 des Geschäftsleiter-Merkblatts-E) sowie im Abschnitt „Interessenkonflikte“ (Rn. 109 ff des Geschäftsleiter-Merkblatts-E) darzustellen. Insoweit sollten auch diese Vorgaben hier gestrichen werden.
- Zu 3. Besetzung von Schlüsselfunktionen im Institut:
 - Der dritte Unterabschnitt bezieht sich vollkommen auf Inhaber von Schlüsselfunktionen, die Anforderungen an deren Eignung sowie Prozesse zur Sicherstellung der Eignung. Dieser Unterabschnitt bildet damit einen Fremdkörper im Geschäftsleiter-Merkblatt-E und sollte aufgrund der fehlenden sachlichen Nähe zum Gegenstand des Geschäftsleiter-Merkblatts-E gestrichen werden.
 - Darüber hinaus ist für einen Anwender des Geschäftsleiter-Merkblatts-E nicht ohne weiteres erkennbar, dass sich in diesem auch Regelungen zu Inhabern mit Schlüsselfunktionen befinden. Die Aufnahme dieser Regelungen kann zwar darauf zurückgeführt werden, dass sich diese bereits in den EBA und ESMA Leitlinien befinden. Allerdings ergibt sich dies zum einen bereits aus dem Titel („Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion“). Zum anderen wird in den EBA und ESMA Leitlinien durchweg auf Inhaber einer Schlüsselfunktion abgestellt. Im Gegensatz dazu steht jedoch das Merkblatt-E. Hier findet sich weder im Titel, noch in den Vorbemerkungen oder an einer anderen Stelle im Geschäftsleiter-Merkblatt-E ein Verweis auf diese Mitarbeitergruppe. Damit wird der Regelungsgehalt dieser Vorgaben, die grundsätzlich für die Organisation eines Instituts wichtig sind, entwertet und es kann die Frage aufgeworfen werden, ob diese Regelungen überhaupt notwendig sind. Insoweit empfehlen wir, auch diesen Unterabschnitt zu streichen bzw. diese Vorgaben in die MaRisk zu verschieben.

* * *

Anlage 2

Stellungnahme zu einzelnen Regelungen des Entwurfs des „Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ (nachfolgend das „VARM-Merkblatt-E“)

Vorschlag 1 (Bezugnahme auf die Vorschläge 1 bis 5, 8 und 9 in der Anlage 1)

Unsere Ausführungen in der Anlage 1 dieser Stellungnahme zu den Vorschlägen 1 bis 5, 8 und 9 gelten entsprechend für das VARM-Merkblatt-E. Bei den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) vorgenommenen Änderungen im „Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ (nachfolgend „Geschäftsleiter-Merkblatt-E“) handelt es sich um die gleichen Änderungen, die im VARM-Merkblatt-E enthalten sind.

Im Einzelnen findet der jeweilige Vorschlag in der Anlage 1 entsprechend Anwendung auf die folgende Randnummer (nachfolgend „Rn.“) im VARM-Merkblatt-E:

Vorschlag 1 – Begriffsbestimmung

Vorschlag 2 – Rn. 11.

Vorschlag 3 – Rn. 13

Vorschlag 4 – Rn. 15

Vorschlag 5 – Rn. 50, 61, 63

Vorschlag 8 – Rn. 129, 131

Vorschlag 9 – Rn. 135 ff.

Vorschlag 2 (Begriffsbestimmungen)

Wir regen an, die in Rn. 157 des VARM-Merkblatts-E gesondert aufgeführten Erläuterungen zu den Begriffen „Konzern“ und „International Financial Reporting Standards (IFRS)“ in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

Begründung:

Ergänzend zum Vorschlag 1 in Verbindung mit Vorschlag 1 in der Anlage 1 regen wir an, die in der Rn. 157 des VARM-Merkblatts-E gesondert aufgeführten Erläuterungen zu den Begriffen „Konzern“ und „International Financial Reporting Standards (IFRS)“ ebenfalls in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen, um hierdurch die Anwendbarkeit des VARM-Merkblatts-E weiter zu erhöhen.

Vorschlag 3 (zu Rn. 211 ff. des VARM-Merkblatts-E – Ausschüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans)

Wir regen an, den Abschnitt zu Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans aus dem Merkblatt zu streichen und diesen in ein gesondertes Merkblatt, welches Themen der internen Governance zum Gegenstand hat, aufzunehmen.

Begründung:

Das VARM-Merkblatt enthält im Wesentlichen Anforderungen an die Eignung von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Dies kann bereits den Vorbemerkungen des VARM-Merkblatts-E entnommen werden, in denen es heißt, dass

„das Merkblatt Erläuterungen zu den aufsichtlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen und den damit verbundenen Anzeigepflichten (gibt)“.

Ein Hinweis, dass in dem Merkblatt auch die Organisation von Ausschüssen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans enthalten ist, kann den Vorbemerkungen zum VARM-Merkblatt-E nicht entnommen werden. Aber selbst dann, wenn ein solcher Hinweis aufgenommen werden sollte, fügt sich der Abschnitt zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht in das Konzept des Merkblatts ein, welches darin besteht, die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen, die nach den jeweiligen Aufsichtsgesetzen bestellt werden, zu erläutern. Die Einrichtung von Ausschüssen richtet sich vielmehr an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit und steht grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit der Eignung eines einzelnen Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. Der Sinn und Zweck für die Bestellung eines Ausschusses liegt immer darin, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, den Abschnitt zu den Ausschüssen aus dem VARM-Merkblatt-E zu streichen und diesen in ein gesondertes Merkblatt, welches die interne Organisation des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zum Gegenstand hat, einzufügen. Hierbei könnte das Konzept der „Leitlinien zur internen Governance“ der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachfolgend „EBA“) (nachfolgend „EBA Leitlinien“) als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Vorschlag 4 (zu Rn. 226 des VARM-Merkblatts-E – Aufgaben des Nominierungsausschusses)

Wir schlagen vor, die Auflistung der Aufgaben des Nominierungsausschusses in Rn. 226 des VARM-Merkblatts-E wie folgt anzupassen:

„Rn. 226

(...) Der Nominierungsausschuss sollte zumindest

- Zugang zu allen maßgeblichen Informationen und Daten erhalten, die für die Wahrnehmung der Funktion erforderlich sind, darunter Informationen und Daten von relevanten Unternehmens- und Kontrollfunktionen, insbesondere von den Funktionen

- ~~zum Beispiel Recht, Finanzen, Personal und ,IT, Risiken, Compliance, interne Revision usw.),~~
- ~~○ regelmäßig Berichte, ad hoc Informationen, Mitteilungen und Stellungnahmen von den Leitern der internen Kontrollfunktion betreffend das aktuelle Risikoprofil des Instituts, seiner Risikokultur und Risikolimits sowie über jegliche wesentliche Verstöße, die aufgetreten sind, mit detaillierten Informationen und Empfehlungen für eingeleitete, einzuleitende oder vorgeschlagene Abhilfemaßnahmen, erhalten,~~
 - ~~○ regelmäßig den Inhalt, die Form und Häufigkeit der Information über Risiken, über die ihm Bericht erstattet wird, überprüfen und entsprechend darüber entscheiden, sowie,~~
 - ~~○ soweit notwendig die ordnungsgemäße Einbeziehung der internen Kontrollfunktion und sonstige relevante Funktionen (Personal, Recht, ~~Finanzen~~) innerhalb der jeweiligen Fachgebiete sicherstellen und oder bei Bedarf externe fachliche Beratung in Anspruch nehmen.“~~

Begründung:

Die Aufnahme eines Aufgabenkatalogs des Nominierungsausschusses ist zurückzuführen auf Absatz 59 der EBA Leitlinien, in dem allerdings die Aufgaben eines Risiko- und Nominierungsausschusses aufgeführt sind. Insoweit sind dort auch Aufgaben zu finden, die primär einem Risikoausschuss zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, wie oben vorgeschlagen, die entsprechenden Aufgaben, die zu dem Tätigkeitsfeld eines Risikoausschusses gehören, zu streichen.

* * *

Anlage 3

Stellungnahme zu dem Entwurf der „Anlage 2a (zu § 5b Abs. 3 AnzV)“

Vorschlag (zu Nr. 4 in der Anlage 2a, Bezugnahme auf Vorschlag 8 b) in der Anlage 1)

Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen im Vorschlag 8 b) in der Anlage 1 dieser Stellungnahme und schlagen vor, dass die Erklärung zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder wegen konkurrierender Interessen gestrichen werden sollte.

Hilfsweise empfehlen wir klarstellend zu regeln, unter welchen Bedingungen Rechtsstreitigkeiten zu Interessenkonflikten führen und was unter „konkurrierenden Interessen“ zu verstehen ist.

Begründung:

Wir nehmen Bezug auf die Begründung zu Vorschlag 8 b) in der Anlage 1 dieser Stellungnahme, die hier entsprechend heranzuziehen ist und schlagen vor, entweder die Abschnitte zum Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder wegen konkurrierender Interessen zu streichen, oder hilfsweise klarstellend zu regeln, unter welchen Bedingungen (Rechts-)Streitigkeiten zu Interessenkonflikten führen und was unter „konkurrierenden Interessen“ zu verstehen ist.

* * *

Anlage 4

Stellungnahme zu dem Entwurf der „Anlage 10 (zu § 5b Abs. 4 AnzV)“

Vorschlag (zu Nr. 1.c in den Erläuterungen der Anlage 10; Bezugnahme auf Vorschlag 3 in der Anlage 1)

Wir schlagen im Rahmen der Erläuterungen zu 1.c in der Anlage 10 vor, den bisherigen Zeitraum von vier Wochen im Rahmen der Prüfung der Unverzüglichkeit der Erstattung von Anzeigen beizubehalten und von einer Reduzierung des Zeitraums auf zwei Wochen abzusehen.

Begründung:

Wir nehmen Bezug auf die Begründung zu Vorschlag 3 in der Anlage 1 dieser Stellungnahme, die hier entsprechend heranzuziehen ist und schlagen im Rahmen der Erläuterungen zu 1.c in der Anlage 10 vor, den Zeitraum von vier Wochen für die Erstattung einer nach dem KWG vorgeschriebene Anzeige beizubehalten.

* * *